

sitzenden der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik auf Veranlassung der zuständigen Minister, Staatssekretäre oder Leiter der zuständigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der von ihnen beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter einberufen.

§ 3

Tagesordnungen

Die Tagesordnungen der Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von den für die Arbeitskreise jeweils zuständigen Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der Rahmentagungskalender aufgestellt.

§ 4

Protokolle

(1) Über die Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sind Beschlußprotokolle anzufertigen. Verhandlungen von besonderer Bedeutung sind ausführlich zu protokollieren.

(2) Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen nach den Arbeitskreistagungen vom Sekretär des zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik ausgearbeitet und vom Vorsitzenden bestätigt werden. Danach sind die Protokolle sofort dem für den Arbeitskreis zuständigen Minister, Staatssekretär oder dem Leiter des für den Arbeitskreis zuständigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den von ihnen beauftragten verantwortlichen Mitarbeitern sowie dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission zuzuleiten. Außerdem sind aus den Protokollen den Ministern, Staatssekretären und den Leitern sonstiger zentraler Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Zuständigkeitsbereiche von den im Arbeitskreis behandelten Fragen berührt wurden, entsprechende Auszüge zuzustellen.

(3) Je ein Exemplar jedes Tagungsprotokolls verbleibt bei den Vorsitzenden und den Sekretären der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik. Die Vorsitzenden sind berechtigt, Auszüge der Tagungsprotokolle an die Mitglieder ihrer zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik weiterzugeben.

(4) Die Protokolle und die Auszüge aus den Protokollen sind als „Vertrauliche Dienstsachen“ zu behandeln. Sie dürfen anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen und Institutionen nicht — auch nicht auszugsweise — zugestellt oder sonst bekanntgemacht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der für die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik jeweils zuständigen Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die an der Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik Beteiligten dürfen die in diesem Zusammenhang entstehenden Unterlagen nur in ihren Dienststellen aufbewahren.

(6) Der Vorsitzende eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik hat beim Ausscheiden aus seiner Funktion seine Sammlung der Protokolle und der sonstigen Unterlagen der für seinen Arbeitskreis jeweils zuständigen Dienststelle der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Der stellvertretende Vorsitzende oder der Sekretär eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik haben beim Ausscheiden aus ihrer Funktion ihre Sammlung der Protokolle und der sonstigen Unterlagen dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 5

Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen gemäß § 5 der Verordnung werden nach Zustimmung der Vertreter der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von den Vorsitzenden der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik gebildet. Die Arbeitsgruppen bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der für ihren zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik zuständigen Dienststelle der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch die von diesem beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter. Der Leiter einer Arbeitsgruppe muß Mitglied des jeweiligen zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik sein.

(2) Die Bestimmungen des § 4 dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß auf die Arbeitsgruppen anzuwenden. Bei Auflösung einer Arbeitsgruppe sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit entstandenen Unterlagen von ihrem Leiter an den Vorsitzenden des zuständigen zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik zu übergeben.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Staatliche Plankommission

Kerber

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 12. Juni 1954

Die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 erlassene Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 7 — Arbeitsgebietstagegeld — wird das in Klammern aufgeführte Wort „Kreismaßstab“ gestrichen.

§ 2

Dem § 9 — Tage- und Übernachtungsgelder bei längerem Aufenthalt in einem Auftragsort — wird nachfolgender Abs. 5 zugesetzt:

(5) In Ausnahmefällen kann mit besonderer Zustimmung des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs vom 18. Tage ab bis längstens für die Dauer von weiteren 17 Tagen an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes für jeden Kalendertag einschließlich Rückfahrtstag in der

Gruppe I 9 DM

Gruppe II 8 DM

gezahlt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1954 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär